

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der extrutec GmbH mit Sitz in Moos

(Stand: Dezember 2021)

Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Im Übrigen ist die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn extrutec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der extrutec GmbH („**extrutec**“) gegenüber den in Abs. 1.3 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte („**Lieferbedingungen**“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass extrutec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als extrutec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn extrutec in Kenntnis der AGB des

- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.4 Gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ von extrutec.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 1.6 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in den Lieferbedingungen haben nur

klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote von extrutec sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden durch extrutec Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist extrutec berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von extrutec zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. extrutec kann die Annahme auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklären.
- 2.4 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist,

vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von extrutec maßgebend. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von extrutec überlassenen Informationsmaterial (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sowie produktbeschreibende Angaben (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.2 extrutec behält sich Materialänderungen und andere handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit

sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

3.3 Weitergehende Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von extrutec nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3.4 extrutec behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen und Mustern alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese

Unterlagen und Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

4.1 Von extrutec in Aussicht gestellte Liefer- und Leistungsfristen und -termine (auch in Auftragsbestätigungen) sind nur verbindlich, wenn extrutec ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt oder vereinbart hat.

4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.3) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die extrutec zu vertreten hat, haftet extrutec nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.

4.4 Sofern extrutec verbindliche Liefer- und Leistungsfristen und -termine aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemien oder ähnliche Ereignisse) oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer, unvermeidbarer und außerhalb des Einflussbereichs von extrutec liegender und von extrutec nicht zu vertretender Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Angriffe Dritter auf das IT-System von extrutec trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt, Hindernisse aufgrund anwendbarer Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts) nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- auch während eines Verzugs - um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt extrutec dem Kunden unverzüglich mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird extrutec unverzüglich erstatten. Bei Liefergegenständen, die extrutec nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.5 Der Eintritt des Lieferverzugs von extrutec bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät extrutec in Folge einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswerts (Nettopreis), maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. extrutec bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten

nicht beim Verzug in Folge von Vorsatz oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

- 4.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen und die gesetzlichen Rechte von extrutec, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart und des Versandwegs im freien Ermessen von extrutec.
- 5.2 extrutec kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, extrutec erklärt

sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von extrutec übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

- 5.4 Verzögert sich der Versand der Ware bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die extrutec nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

- 5.5 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

- 5.6 Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von extrutec über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern extrutec auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- extrutec dies dem Kunden unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines extrutec angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5.7 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist extrutec berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von extrutec wird ein Lagergeld in ortsüblicher Höhe berechnet.

6. Preise

6.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang in EUR ab Lager zuzüglich Verpackung,

Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von extrutec enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.3 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von extrutec zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von extrutec (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

6.4 Hat extrutec die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.

7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

7.1 Rechnungen von extrutec sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn extrutec über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).

7.2 extrutec ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.

7.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von extrutec als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen Konto von extrutec als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

7.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

7.5 Mit Ablauf der unter Ziffer 7.1 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Weiterhin hat extrutec im Fall des Zahlungsverzugs mit einer Entgeltforderung Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Die Verzugspauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet

ist. extrutec behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von extrutec durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist extrutec berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann extrutec dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist extrutec berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7.7 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei extrutec eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder

mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung zu untersuchen und Mängel jeglicher Art unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss extrutec bei offenen Mängeln oder anderen Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, innerhalb von acht Werktagen ab Ablieferung, bei versteckten bzw. anderen Mängeln innerhalb von acht Werktagen ab dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, zugehen. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt der Liefergegenstand hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

8.3 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Kunde kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 8.4 bis 8.11 - als Nacherfüllung nach der Wahl von extrutec entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Das Recht von extrutec, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde hat extrutec die zur geschuldeten

Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.4 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn extrutec ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ist extrutec zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere, wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die extrutec zu vertreten hat, verzögert, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

8.5 Keine Sachmängelsprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, Änderungen des Liefergegenstandes durch den Kunden die zu einem Mangel führen, nicht den von extrutec gestellten Anforderungen entsprechende Packmaterialien und zu verpackende Produkte, klimatischen oder chemischen Einflüssen, sofern sie nicht auf das Verschulden von extrutec zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Kunde ohne

Zustimmung von extrutec den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.6 extrutec ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten) trägt bzw. erstattet extrutec nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann extrutec vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, der Kunde konnte das Nichtvorliegen des Mangels nicht erkennen.

8.8 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die extrutec aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird extrutec nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung

des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen extrutec bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen extrutec gehemmt.

8.9 Die Verjährungsfrist beträgt für Rechts- und Sachmängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang; längstens jedoch 18 Monate ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von extrutec oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Die Frist gilt auch nicht soweit das Gesetz zwingend eine längere Frist vorschreibt.

8.10 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8.11 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haftet extrutec nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.

8.12 Der Kunde ist verpflichtet, extrutec innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren.

9. Haftung, Schadensersatz

9.1 extrutec haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie gesetzlich in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet extrutec für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist sowie bei einer von extrutec zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2 Verletzt extrutec im Übrigen mit einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von extrutec auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zu den Verpflichtung nach Satz 1 gehören die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggfs. Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur

unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass extrutec insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet. Insbesondere besteht eine weitergehende Haftung bei einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit nicht.

9.4 Soweit die Haftung von extrutec aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von extrutec.

9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn extrutec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.6 Soweit extrutec technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese

Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von extrutec geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 extrutec behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und extrutec bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen sowie falls ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird unverzüglich zu unterrichten.

10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von extrutec gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an extrutec ab; extrutec nimmt diese

Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen extrutec und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an extrutec abgetretenen Forderungen treuhänderisch für extrutec im eigenen Namen einzuziehen. extrutec kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber extrutec in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist extrutec berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist extrutec zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Das Rücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die Ausübung des Rücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, extrutec hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Rücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn extrutec die Rücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. extrutec ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu

verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern extrutec die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat extrutec dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

- 10.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für extrutec. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt extrutec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt extrutec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde extrutec anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von extrutec unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der extrutec nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird extrutec insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit extrutec bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an extrutec entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

11. Schutzrechte

- 11.1 extrutec steht nach Maßgabe dieser Ziff. 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 11.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird extrutec nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht

verschaffen. Gelingt extrutec dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 9 dieser Lieferbedingungen.

11.3 Bei Rechtsverletzungen durch extrutec gelieferte Produkte anderer Hersteller wird extrutec nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen extrutec bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische-Klausel

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ist Moos (Bundesrepublik Deutschland), der Sitz von extrutec. Abweichend von Satz 1 ist extrutec jedoch berechtigt, den Kunde auch vor den Gerichten am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere

zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.